ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Seckach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Seckach", Gemarkung Zimmern, mit Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands „Seckachtal" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Erlass der örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2025 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Batteriespeicherpark Seckach", Gemarkung Zimmern,

beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich des Ortsteils Zimmern in den Gewannen „Mathesenäcker" und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1006, Gemarkung Zimmern. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im gültigen Flächennutzungsplan ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Abstand zur bestehenden Wohnbebauung beträgt rund 400 m.

Da die Fläche im Zuge der Planung künftig als Sondergebiet „Energieerzeugung – Batterieenergiespeichersysteme" gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden soll, ist eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erforderlich. Diese wird durch den Gemeindeverwaltungsverband „Seckachtal" in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Seckach möchte mit dem Vorhabenträger die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Anlage schaffen. Ziel des Vorhabens ist die Zwischenspeicherung von elektrischer Energie, wodurch Netzschwankungen ausgeglichen, die Versorgungssicherheit erhöht und ein Beitrag zur Energiewende und CO_2-Reduktion geleistet werden soll.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert wird.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der rechtszeitig ortsüblich bekannt gemacht wird.

Seckach, den 05.12.2025

Thomas Ludwig,
Bürgermeister